

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für das Vorhaben 380 kV-Leitung
Ostküstenleitung Abschnitt 1 KREIS SEGEBERG — RAUM LÜBECK (LH-13-328)
1. Planänderung für Anpassung von Arbeitsbereichen u. Anlagen**

**Feststellung gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Auf die durch die Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorgelegten Angaben über die Umwelterheblichkeit des Vorhabens wird insoweit Bezug genommen. Die vorliegende Vorprüfung vom 19.01.2024 ist Grundlage dieser Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser im Ergebnis an.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

**Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein**

- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE 6- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-81

Kiel, den 19.01.2024

Wisser